



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (Abl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Abschlussbezeichnung
- § 8 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen
- § 9 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 13 Inkrafttreten

Anlage Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß § 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studienganges Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der agrarwissenschaftlichen Bereiche Pflanzenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zu vermitteln. Die Studierenden erwerben dabei die grundlegenden Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und es werden die Grundlagen für eine wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen gelegt. Dies befähigt zu einem verantwortlichen Handeln in Beruf und Gesellschaft.

Der Studiengang Agrarwissenschaften soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Berufsfeld sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen in vernetzten Systemen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(2) Der Studiengang Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

(3) Der Studiengang qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterprogramm Agrarwissenschaften.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung sowie am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten bei Studienbeginn nachgewiesen oder in der Regel bis spätestens zum Abschluss des 4. Semester des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften

erworben und nachgewiesen werden. Die Teilung des Praktikums ist möglich. Näheres regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften.

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Formen der Studienleistungen, Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen und der Modulvorleistung/en sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Alle Studierenden müssen die Pflichtmodule im Umfang von 105 LP (95 LP plus 10 LP ASQ-Module) absolvieren. Darüber hinaus müssen sie Wahlpflichtmodule aus einer der Vertiefungsrichtungen A, B oder C im Umfang von 35 LP sowie frei wählbare Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP erbringen, wobei auch Wahlpflichtmodule anderer Vertiefungsrichtungen gewählt werden können, und müssen die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 10 LP anfertigen.

(3) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) Module aus dem Lehrangebot der Informatik und dem Fremdsprachenangebot empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM).

(4) Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.

(5) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende welche Module im Transcript of Records benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;

- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Praktikum: dienen der Vertiefung der Lehrinhalte aus Vorlesungen, Seminaren;
- g. Übungen an Hand eigener Versuche.

§ 7

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 8

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 12;
- e. Elektronische Klausur (45-90 Minuten);
- f. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten);
- g. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten);
- h. Protokolle (schriftliche Zusammenfassung einer Übung von max. 2 Seiten);
- i. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation (i.d.R. 20 Minuten.).

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 30 Minuten;
- b. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten;
- c. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- d. Kurzttest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
- e. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;
- f. Elektronische Studienleistung.

(3) Bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Bachelor-Studiengangs eine zweimalige Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(4) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(5) Die Termine werden vor Beginn des Semesters in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 ABStPOBM.

§ 9

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und/oder Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen wird. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit angerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gibt als nicht angemeldet.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Agrarwissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 11

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 50 Textseiten betragen.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel am Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(5) Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) benennt die Module, die in die Gesamtnote eingehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften 180 LP aufnehmen. Studierende, die sich zum Wintersemester 2015/2016 bereits im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften 180 LP befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.06.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 08.07.2015.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß § 5

Pflichtmodule für alle Studierende (Summe von 95 LP)									
Modul Nr.	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	empf. FS
AGE.001 70	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Agrarwissenschaften	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
CHE.001 68	Chemie im Nebenfach (AC-OC-N II)	Nein	10	10	Nein	Ja	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder	10/170	1.

							elektronische Klausur		
AGE.001 61	Botanik	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
AGE.002 53	Zoologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-	5/170	1.

							Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 95	Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	1.
MAT.003 86	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	2.

							oder elektronisch e Klausur		
AGE.000 93	Agrartechnik (FSQ- Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	2.
AGE.001 54	Biologie der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im	5/170	2.

							Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 55	Biologie der Nutztiere	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	2.
AGE.001 46	Einführung in die Agrarpolitik und die Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/170	2.

							Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 66	Einführung in die Nutztierwissenschaften	Nein	9	10	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl-	10/170	2 bis 3.

							Verfahren		
AGE.042 42	Pflanzenernährung und Phytomedizin	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	2. bis 3.
AGE.001 69	Grundlagen Genetik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl-	5/170	3.

							Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 52	Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	3.
AGE.042 43	Acker- und Pflanzenbau	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder	5/170	3.

							elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.001 32	Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3. bis 4.
AGE.001	Biometrie I und	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	4.

56	Agrarinformatik (FSQ-Modul)						oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren Klausur		
Spezialisierung in den Vertiefungsrichtungen (Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen)									
Vertiefungsrichtung A - Pflanzenwissenschaften (35 LP als obligatorische Module und 10 LP Bachelorarbeit)									
AGE.001 49	Ackerbau	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.

							oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.002 14	Spezieller Pflanzenbau I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.
AGE.042 44	Mineralstoffernährung der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.

							oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.049 41	Grundlagen der Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.
AGE.002 01	Phytopathologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4. bis 5.

							oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 57	Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.
AGE.001 47	Agrarsystemtechnik I	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.

							oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.008 43	Bachelorarbeit BA- 180- Agrarwissenschaften	Ja	- -	10	Nein	Nein	Bachelorarb eit	10/170	5. oder 6.
Vertiefungsrichtung B - Nutztierwissenschaften (35 LP als obligatorische Module und 10 LP Bachelorarbeit)									
AGE.001 82	Nährstoffumsetzung und -bedarf	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.
AGE.001 63	Futtermittelkunde und -bewertung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische	5/170	4.

							Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.002 24	Tierhygiene und Gesundheitslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
AGE.001 57	Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische	5/170	5.

							Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.002 54	Zuchtplanung und Zuchtwertschätzung I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.001 76	Leistungsphysiologie und Produktkunde	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische	5/170	5.

							Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.002 23	Tierhaltung und Haltungsbiologie	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.008 43	Bachelorarbeit BA- 180- Agrarwissenschaften	Ja	- -	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/170	5. oder 6.
Vertiefungsrichtung C - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (35 LP als obligatorische Module und 10 LP Bachelorarbeit)									
AGE.042	Agrarmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/170	4.

46							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.042 47	Investitionstheorie und -praxis im Agribusiness	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.

AGE.058 13	Umwelt- und Ressourcenökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.
AGE.058 12	Institutionenökonomie des Agrar-, Ernährungs- und Umweltsektors	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.

AGE.001 78	Märkte im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.042 48	Finanzierungstheorie und -praxis im Agribusiness	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

AGE.042 50	Seminar zu ausgewählten Problemen der Agrarökonomik und zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
AGE.008 43	Bachelorarbeit BA-180-Agrarwissenschaften	Ja	- -	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/170	5. oder 6.
ASQ Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
	Summe der ASQ-Module			10					
Wahlpflichtmodule (Es müssen 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden)									
AGE.042 60	Marketing im Agribusiness	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/170	4.

							Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 97	Praktischer Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.
AGE.042 68	Grundlagen molekularbiologischer	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/170	4.

	Methoden in der Pflanzenernährung						oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.001 81	Molekulargenetik der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.

AGE.052 17	Spezielle Haltungs- und Nutzungsformen der Tierhaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4.
AGE.042 62	Unternehmensplanspie l	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort-	5/170	4. oder 6.

							Wahl- Verfahren		
AGE.007 98	Produktionsökonomik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	4. oder 6.
AGE.001 45	Agrarmeteorologie / Klimatologie	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch	5/170	4. oder 6.

							e Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.06070	Aktuelle Grundlagenforschung in der Ertragsphysiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
AGE.00206	Rationsplanung und -kontrolle	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

							oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.002 09	Reproduktionsbiologie und Biotechnik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.
AGE.001 62	Buchführung und Bilanzanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort-	5/170	5.

							Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 75	Landwirtschaftliche Beratungslehre I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.
AGE.042 63	Obstbau I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/170	5.

							oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.042 64	Ökologischer Landbau I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.001 51	Agrarökologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder	5/170	5.

							elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.042 66	Spezieller Pflanzenbau III (Saatgut)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.001 33	Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	Seminarbeitrag, Ausarbeitung oder	5/170	5.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.059 87	Wasser und Boden	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.001	Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/170	5.

71							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 58	Biotechnologische Methoden in der Pflanzenzüchtung und Zytogenetik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5.
AGE.002 21	Waldnutzung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/170	5.

							mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGE.002 13	Spezielle Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
AGE.001	Einführung in die	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/170	5.

65	Molekularbiologie und molekularbiologische Methoden für Agrar- und Ernährungswissenschaften						Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren; Protokolle		
AGE.002 48	Taxations- und Steuerlehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur im Antwort-	5/170	5.

							Wahl- Verfahren		
AGE.049 10	Wissenschaftliches Arbeiten in der Modernen Pflanzenernährungsfor- schung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	5. oder 6.
AGE.001 53	Betriebswirtschaftliches Komplexseminar	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/170	6.
AGE.001 80	Molekularbiologie in der Tierzucht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	6.

							oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.002 18	Standortlehre und regionale Zuchtplanung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	6.
AGE.002 51	Weidewirtschaft und Tierhaltung im ökologischen Landbau	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort-	5/170	6.

							Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 64	Diagnosemethoden im Pflanzenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	6.
AGE.042 67	Biochemie und Physiologie der Ertragsbildung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur	5/170	6.

							oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.001 48	Agrarsystemtechnik II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	6.